

# **ENTWURF**

Vorprüfungspflichtige Vorhaben  
NATURA 2000

**Schwarze und Weiße Suhl**

*Stand: 17. April 2008*

## Was ist Natura 2000?

Mit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union sind für unser Land zwei EU-Richtlinien in Kraft getreten, die gegenwärtig die Säulen der europäischen Naturschutzpolitik bilden: Die Vogelschutz-Richtlinie ("Richtlinie des Rates 79/409 EWG vom 2. April 1979 über die Erhaltung wildlebender Vogelarten"; VS-Richtlinie genannt) und die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie ("Richtlinie 92/43 EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen" vom 21. Mai 1992; kurz FFH-Richtlinie). Ziel dieser Richtlinien ist die Schaffung eines europaweiten Schutzgebietssystems für bestimmte bedrohte Tier- und Pflanzenarten sowie für bestimmte seltene Lebensräume. Jeder Mitgliedsstaat der EU ist dazu verpflichtet, unter dem Namen „Natura 2000“ ein Netz besonderer Schutzgebiete einzurichten. In der Steiermark werden diese als „Europaschutzgebiete“ bezeichnet. Sie dienen der Wahrung bzw. Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände der darin vorkommenden Arten und Lebensräume (nachfolgend "Schutzgüter" genannt).

Die Schutzgüter, für die diese Gebiete ausgewiesen werden müssen, werden in Anhängen der beiden Richtlinien aufgezählt: Anhang I der FFH-Richtlinie nennt 198 Lebensraumtypen, Anhang II 200 Tier- und 435 Pflanzenarten, und Anhang I der VS-Richtlinie 182 zu schützende Vogelarten. Schutzgebiete können im Sinne einer oder beider Richtlinien ausgewiesen werden. Für alle gemeldeten Schutzgebiete existiert eine Berichtspflicht gegenüber der EU, d.h. die Entwicklung der Natura 2000-Gebiete muss im 6-jährigen Abständen dokumentiert und dieser Bericht der Europäischen Kommission vorgelegt werden.

Vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung wurden unter anderem die "Schwarze und Weiße Sulm" als Natura 2000-Gebiet (Nr. AT2242000) im Sinne der FFH-Richtlinie nominiert und am 14. Oktober 2002 als Europaschutzgebiet Nr. 3 verordnet. Die aktuell gültige Verordnung stammt vom 23. Februar 2007. Aus diesem Gebiet sind 10 Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-Richtlinie bekannt. Um den aktuellen Zustand der Schutzgüter des Gebietes zu dokumentieren und um Maßnahmen zu ihrem Fortbestand zu entwickeln, wurden die Büros Stipa und Umweltdaten vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung, FA 13 C – Naturschutz mit der Erstellung eines Managementplans inkl. Waldfachplan betraut. Dieser Plan wurde im Dezember 2007 fertiggestellt.

# Für welche Vorhaben ist eine Vorprüfung erforderlich?

"*Pläne und Projekte, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks eines Europaschutzgebiets führen können, sind von der Behörde auf ihre Verträglichkeit mit dem Schutzzweck zu prüfen.*" [...] "Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass der Plan oder das Projekt zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der für den Schutzzweck des Europaschutzgebiets maßgeblichen Bestandteile führen kann, so ist der Plan oder das Projekt erforderlichenfalls unter Vorschreibung von Auflagen zu bewilligen."

(Steiermärkisches Naturschutzgesetz, §13b, Abs. 1 und 2; inhaltlich mit dem Artikel 6(3) der FFH-Richtlinie konform)

Vorhaben, egal ob sie räumlich innerhalb oder außerhalb des Europaschutzgebiets liegen, die sich auf Schutzgüter (FFH-Lebensräume oder Arten der FFH-Richtlinie, siehe nachstehende Tabelle) eventuell negativ auswirken könnten, sind demzufolge auf ihre Naturverträglichkeit zu prüfen. Diese Prüfung erfolgt in zwei Schritten: In einem ersten Schritt wird beurteilt, ob durch das geplante Vorhaben überhaupt Schutzgüter beeinträchtigt werden könnten. Diese Vorprüfung kann sehr rasch durchgeführt werden. In der überwiegenden Zahl der Fälle wird voraussichtlich keine Beeinträchtigung zu erwarten sein; dann ist der zweite Schritt nicht mehr erforderlich und das Verfahren beendet. Wenn aber durch das geplante Projekt tatsächlich eine erhebliche Beeinträchtigung von Schutzgütern möglich ist, dann ist eine detaillierte Prüfung der Auswirkungen, eine sogenannte Naturverträglichkeitsprüfung (NVP) durchzuführen. Diese Prüfung ist von anderen Bewilligungsverfahren (z. B. Baurecht, Forstrecht, Wasserrecht, UVP-Gesetz) unabhängig.

Schutzgüter der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie im Europaschutzgebiet "Schwarze und Weiße Sulm"

## Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie (Anhang I)

Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden

Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe

Übergangs- und Schwingrasenmoore

Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation

Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)

Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)

Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion)

Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)

Montane bis alpine bodensaure Fichtenwälder (Vaccinio-Piceetea)

Die nachfolgenden Tabellen enthalten über 100 verschiedene Vorhaben, die möglicherweise Auswirkungen auf Natura 2000-Schutzwälder haben können. Für jedes einzelne wird angeführt, unter welchen Voraussetzungen eine Vorprüfung erforderlich ist. Diese Angaben sind als Orientierungshilfe gedacht, rechtlich unverbindlich und beziehen sich nur auf das Europaschutzgebiet "Schwarze und Weiße Sulm". Sie betreffen weder andere Belange des Naturschutzes noch sonstige ggf. erforderliche Prüfungen und Bewilligungen (z.B. Baurecht, Forstrecht, Wasserrecht, UVP-Gesetz); auch können sie nicht unmittelbar auf andere Natura 2000-Gebiete übertragen werden. Die Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Ist ein Vorhaben in der nachfolgenden Liste nicht genannt, so wird die Durchführung einer Vorprüfung auf jeden Fall empfohlen.

Es bedeuten:

-  = in der Regel keine Vorprüfung notwendig.
-  = Vorprüfung jedenfalls erforderlich. Diese ist kostenlos und kann mittels beiliegendem Formular (siehe Seite 14) beantragt werden. Das Ergebnis wird dem/der ProjektwerberInnIn vier Wochen mitgeteilt.
- = nicht mögliche Kombination.

Bauland = Widmung "Bauland" oder "Verkehrsfläche" laut gültigem Flächenwidmungsplan, ausgenommen Gewässer und deren Uferbereiche.  
Acker = Ackerflächen, Brachen und Wechselgrünland. Wiese = Grünlandfläche, die zumindest seit 1990 nicht mehr umgebrochen wurde. Hierher auch Alpe und Weide. Gewässer = Gewässerflächen inkl. Uferbereiche, unabhängig von der aktuellen Flächenwidmung

Eintrag "alle Schutzwälder" in der Spalte "Erläuterungen" bedeutet hier alle vorkommenden FFH-Lebensräume und deren charakteristische Arten.





















